

13/SN-133/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN**NDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Beilagen

LAD-VD-3212/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

FS-110/14-III/9/85

Dr. Wagner

2197

30. April 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985) keine Einwendungen grundsätzlicher Natur erhoben werden.

Das Gesetz ist durch umfangreiche Änderungen unübersichtlich geworden.

Die NÖ Landesregierung regt daher wieder an, das Gesetz neu zu fassen.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Z. 2:

Im § 14 Abs. 2 lit. b ist die Wendung "... die Entdeckung der Tat unmittelbar bevorstand ..." unpräzis. Der Zeitpunkt sollte genauer umschrieben werden, um eine für die Betroffenen nachteilige Auslegung zu verhindern.

Zu Z. 5:

§ 29 Abs. 3 lit. b ist zeitlich ebenso wie zu Z. 2 ausgeführt, ungenau abgefaßt.

- 2 -

Zu Z. 9:

Es sollte näher bestimmt werden, wann ein Aktenvermerk über Anleitungen und Belehrungen aufzunehmen ist.

Zu Z. 17:

Die Formulierung des § 85 Abs.1 lit.d des Entwurfes scheint für den Verdächtigen gegenüber dem derzeitigen Recht und sogar gegenüber dem Strafgesetzbuch nachteiliger und sollte nochmals überlegt werden.

Die im § 85 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Regelung sollte nur für Zoll- bzw. Monopolvergehen beibehalten werden, wogegen das Verlangen gerechtfertigt ist, daß die Festnahme anordnende Bescheide bei Abgabenverfahren vor oder doch bei der Festnahme zuzustellen sind.

Zu Z. 18:

Hinsichtlich dieser Bestimmung gilt das zu § 85 Abs. 1 lit. d Gesagte sinngemäß.

Zu Z. 21:

Dem Inhaber zu durchsuchender Räumlichkeiten muß nach § 94 Abs. 2 des Entwurfes Gelegenheit zur Herausgabe des Gesuchten gegeben werden. Daher sollte der Bescheid spätestens bei der Hausdurchsuchung ausgefolgt werden.

Eine Begründung des Bescheides über die Hausdurchsuchung ist sachgerecht.

Zu Z. 25:

§ 98 Abs. 4 ist trotz der Verbesserung unzureichend, und zwar ist sachlich unbegründet, warum nur unter Verletzung bestimmter Normen des Gesetzes zustandegekommene Beweismittel

- 3 -

nicht verwendet werden dürfen. Es sollten alle gesetzwidrig zustande gekommenen Beweismittel von der Verwertung ausgenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-3212/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

